

Hygienekonzept

Tango in Ulm: Übungsmilonga

Stand dieses Dokumentes: 25.03.2022

1 Präambel

Tango Argentino gehört seit 30.09.2009 zum UNESCO Immateriellen Kulturerbe der Menschheit. Tango in Ulm setzt sich aktiv dafür ein, das kulturelle Erbe des Tango weiterleben zu lassen. Da dabei sowohl die menschliche, physisch nahe Begegnung als wesentliches Element der Tango-Kultur einerseits als auch die Grundlagen des menschlichen Fortlebens andererseits, besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie mit ihren Distanzgeboten, in Einklang gebracht werden müssen, ist sich Tango in Ulm einer besonderen Verantwortung bei der Durchführung von Tango-Veranstaltungen bewusst. Insbesondere soll die Gefahr minimiert werden, dass Teilnehmende oder Durchführende einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind oder diese erleiden. Die daraus resultierenden Rahmenbedingungen sind als Hygienekonzept in diesem Dokument festgehalten.

2 Grundlagen

Dieses Hygienekonzept basiert wesentlich auf den geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere auf

- der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO),
- der weiteren Erläuterungen in der amtlichen Begründung zur CoronaVO,
- den ergänzenden Vorgaben des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport),
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Gibt es in diesen Verordnungen Änderungen, so kann das auch Auswirkungen auf die Inhalte dieses Hygienekonzeptes haben.

3 Veranstaltung

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf die Veranstaltungsreihe „Übungsmilonga“, eine Practica des Tango Argentino, die

- im Café Fortuna auf dem Schulgelände der Freien Waldorfschule am Illerblick, Unterer Kuhberg 22, D 89077 Ulm, Baden-Württemberg,
- ab dem 29. März 2022 nach einer längeren pandemiebedingten Pause wieder wöchentlich dienstags von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr, nicht jedoch an solchen Tagen, die auf Feiertage oder in Schulferien in Ulm, in Baden-Württemberg oder in Bayern fallen,

statt findet.

Zielgruppe dieser freien Übungsmilonga sind Menschen, die ihre in Tanzkursen erlernten Fähigkeiten des argentinischen Tangos, gleich welchen Niveaus, zwanglos trainieren und damit experimentieren möchten. Die Durchführenden sorgen auf ehrenamtlicher Basis für eine ansprechende Atmosphäre, für Tango-Musik, sowie für Bereitstellung von Getränken und ggf. kleinen Snacks. Aus den Erfahrungen bisheriger Veranstaltungen werden die Übungsmilongas üblicherweise von nicht mehr als 20 bis 30 teilnehmenden erwachsenen Personen besucht.

Veranstalter sind wöchentlich wechselnde Tango-Teams, die sich als „Tango in Ulm“ zusammen finden. Verantwortliche und Kontaktdaten finden sich im Impressum zu <http://tangoinulm.de/> .

4 Gültigkeit und Bekanntgabe

Dieses Hygienekonzept gilt sowohl

- für alle Personen, die für die Durchführung der genannten Veranstaltung verantwortlich sind, sich aktiv an der Durchführung incl. Vor- und Nachbereitung beteiligen oder diese anderweitig unterstützen, jeweils sofern sie zur Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort zugegen sind (im Folgenden: Durchführende),
- als auch für alle Besuchende, die an der Veranstaltung teil nehmen, sowie aller sonst Anwesenden, jeweils sofern sie zur Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort zugegen sind (im Folgenden: Teilnehmende).

Das Hygienekonzept unterliegt Anpassungen, u.a. auch bedingt durch sich ändernde o.g. Grundlagen. Das Hygienekonzept ist daher bis auf weiteres gültig, es wird mittels Änderung durch ein aktuelleres Hygienekonzept ersetzt oder mittels Aufhebung für ungültig erklärt.

Das jeweils aktuell gültige Hygienekonzept kann jederzeit über den Webauftritt <http://tangoinulm.de/> eingesehen werden, es liegt zusätzlich in gedruckter Form zu den Veranstaltungen aus. Bei Einladungen wird auf das Hygienekonzept und dessen Fundstelle hingewiesen.

Damit wird sichergestellt, dass Gäste sich bereits im Vorfeld wie auch am Abend der Veranstaltung umfassend über die geltenden Hygienevorgaben informieren können. Zudem informieren die Durchführenden persönlich sowie ggf. über zusätzliche Aushänge über Inhalte des

Hygienekonzeptes.

Durchführende erhalten das Hygienekonzept vorab auf elektronischem Weg zugestellt, verbunden mit der Möglichkeit, alle entstehenden Fragen und Unklarheiten zu klären.

5 Voraussetzungen für den Zutritt

Sowohl Durchführende wie auch Teilnehmende müssen alle der im Folgenden einzeln genannten Voraussetzungen erfüllen, um Zutritt zur Veranstaltung zu bekommen:

1. Die Person muss gemäß CoronaVO immunisiert sein – also gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sein. Ein amtliches Ausweisdokument sowie ein digitaler Nachweis über einen gültigen Status gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) muss vorgelegt werden.
2. Bei der Person liegt kein typisches Symptom und kein sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Halsschmerzen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Die Person unterliegt auch nicht einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus.
3. In einem zeitnah vorher durchgeführten Test dieser Person wurde keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Ein offizieller Nachweis des negativen Testergebnisses muss vorgelegt werden – dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit, für diese ist die Vorlage eines Schülersausweises nicht ausreichend. Der negative Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden bei einem Antigen-Schnelltest bzw. 48 Stunden bei einer PCR-Testung sein.
4. Die Person trägt eine eigene Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar, z.B. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske) gemäß den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG, die korrekt Nase und Mund bedeckt.
5. Die Person ist nicht durch den Genuss von Alkohol oder anderen psychotropen Substanzen beeinträchtigt.

Die genannten Nachweise sind während der Veranstaltung mitzuführen und gemäß den hier genannten Regeln zur Zutrittskontrolle unaufgefordert sowie auf Nachfrage zusätzlich, auch ggf. gegenüber Vertretern offizieller Kontrollorgane, vorzulegen.

6 Zutrittskontrolle

Die Durchführenden sind verpflichtet, die o.g. Voraussetzungen für den Zutritt beim jeweiligen Zutritt aller Teilnehmenden zu kontrollieren. Hierfür sind

- die in 5.1 sowie in 5.3 genannten Nachweise zu kontrollieren und die digitalen Nachweise in elektronischer Form mittels der Cov-Pass-Check-App (oder vergleichbar) zu verifizieren. Auf die Kontrolle eines amtlichen Ausweisdokuments kann (aber muss nicht) nur dann

verzichtet werden, wenn die zu kontrollierende Person der kontrollierenden Person persönlich bekannt ist.

- die in 5.2 genannten Voraussetzungen abzufragen,
- die in 5.4 sowie in 5.5 genannten Voraussetzungen durch Inaugenscheinnahme sicher zu stellen.

Sollten die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sein, darf ein Zutritt dieser Person nicht gewährt werden.

7 Datenerhebung

Nach den aktuell zugrundeliegenden Voraussetzungen werden keine Kontaktdaten mehr von Durchführenden oder Teilnehmenden erhoben.

Daten, die im Rahmen der Überprüfung von Nachweisen eingesehen werden, werden von der prüfenden Person nur lokal im verwendeten Endgerät und nur solange verarbeitet, wie es zur Durchführung einer Sichtkontrolle des von der Anwendung angezeigten Prüfergebnisses erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Datenerhebung und Datenverarbeitung erfolgt nicht.

Allen Personen wird zusätzlich die eigene Nutzung der Corona-Warn-App insbesondere während der Aufenthaltsdauer an der Veranstaltung sehr empfohlen, zur Empfehlung gehört auch die bspw. im Rahmen dieser App ermöglichte Pflege eines persönlichen Kontakt-Tagebuches.

8 Maskenpflicht

Alle Anwesenden haben eine eigene Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG zu tragen und sicherzustellen, dass diese korrekt Nase und Mund bedeckt. Das gilt ausnahmslos in allen Toilettenräumen, allen Nebenräumen und allen Räumen, die auf dem Weg zum und vom Veranstaltungsraum betreten werden.

In folgenden Fällen kann (aber muss nicht) auf das Tragen einer Maske verzichtet werden:

- bei Personen, die sich zum Zwecke des Tanzens auf der Tanzfläche befinden;
- während des Essens oder des Trinkens, wobei hierbei die Zeiten ohne Maske möglichst kurz zu halten sind;
- bei Durchführenden dann, wenn sich diese hinter der Theke aufhalten, sofern sie dort durch bauliche Maßnahmen (z.B. durch Plexiglas-Abtrennungen) mit mindestens gleichwertigem Schutz gegenüber Bereichen vor der Theke abgegrenzt sind, und wenn sich gleichzeitig hinter der Theke höchstens solche weiteren Menschen aufhalten, die demselben Haushalt angehören;
- in Bereichen außerhalb geschlossener Räume, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen oder zu Gebäudeöffnungen zuverlässig eingehalten werden kann;
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen

Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Sofern einer der genannten Ausnahmefälle z.B. durch Bewegung im Raum nicht mehr vorliegt, ist vor Eintritt dieser Situation wieder auf eine korrekt getragene Maske zu achten.

9 Abstandsempfehlung, Vermeidung unnötiger Kontakte

Wo immer möglich und mit der Intention der Veranstaltung vereinbar ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

In Fluren und Gängen darf kein längerer als notwendiger Aufenthalt erfolgen, bei unvermeidbarer Begegnung ist die rechte Raumseite zu nutzen und auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Sofern z.B. an Toiletten eine Maximalbelegung ausgewiesen ist, ist diese unbedingt einzuhalten.

Sollte es zu Warteschlangen z.B. durch die Zutrittskontrolle am Eingang des Veranstaltungsraumes kommen, ist auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten, zudem ist auf der Zugangsseite, auf der nicht kontrolliert wird, ein Durchgang für solche Personen freizuhalten, die den Veranstaltungsraum verlassen möchten.

Die im Tango Argentino geltende Regel von „La Ronda“ ist während des Tanzens auf der Tanzfläche einzuhalten, sodass Abstände zu benachbart tanzenden Tanzpaaren nicht zu gering und durch die einheitliche Tanzrichtung ein „Einbahnstraßenprinzip“ sichergestellt werden kann. Körperkontakt zu anderen tanzenden Paaren ist zu vermeiden. Es wird sehr empfohlen, das auf der Tanzfläche übliche Schweigen stets dann einzuhalten, wenn Tanzhaltung eingenommen wird.

Teilnehmende sollen sich gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtläche genutzt werden kann, bei Bedarf weisen Durchführende hierauf aktiv hin.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die Zahl der Teilnehmenden so groß wird, dass unnötige Kontakte nicht mehr vermieden oder Abstandsempfehlungen nicht mehr eingehalten werden können, so haben die Durchführenden nach deren Einschätzung die Befugnis, weiteren Personen die Teilnahme zu untersagen, anwesende Personen von der weiteren Teilnahme auszuschließen oder die Veranstaltung vorzeitig ganz zu beenden.

10 Lüftung von Innenräumen

Der Veranstaltungsraum selbst sowie Flure, Gänge und Toilettenräume werden durch Öffnen der Fenster und Türen regelmäßig gelüftet:

- vor Beginn der Veranstaltung durch Querlüften,
- während der Veranstaltung durch zumindest einzelne geöffnete oder gekippte Fenster sowie durch geöffnete Türen,
- nach Ende der Veranstaltung durch Querlüften.

Sollten durch den Eigentümer bzw. Vermieter der Räume Lüftungsanlagen zur Verfügung gestellt werden, so nutzt Tango in Ulm diese zusätzlich nach den Vorgaben des Bereitstellers.

11 Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Am Eingang des Veranstaltungsraumes steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel bereit, in den Toilettenräumen werden Handwaschmittel sowie hygienische Handtrockenvorrichtungen auf Heißluftbasis vorgehalten.

Alle Durchführenden und Teilnehmenden sollen beim Betreten des Raumes und bei jedem Toilettengang davon Gebrauch machen.

Die Grundreinigung der Räume vor Veranstaltungsbeginn wird durch das Café Fortuna sicher gestellt und durch Tango in Ulm mit der Raummiete abgegolten.

Während der Veranstaltungsdauer werden Türen, insbesondere Eingangstüren, wenn möglich dauerhaft geöffnet. Auf notwendig werdende Zwischenreinigung wird geprüft und diese ggf. durchgeführt. Lappen und Tücher werden häufiger gewechselt.

Nach Veranstaltungsende stellen die Durchführenden sicher, dass alle Räume sauber hinterlassen werden und dass Oberflächen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden, wie bspw. Theke, Tische, Türklinken und Armaturen, unter Nutzung eines Reinigungsmittels, das umhüllte Viren wie das Corona-Virus zerstört (z.B. Seife oder Spülmittel), nass abgewischt werden. Benutztes Geschirr und Besteck wird unter Nutzung von Spülmittel und einer durch den Vermieter hierzu gestellten Gastronomie-Spülmaschine heiß gereinigt und damit auch desinfiziert.

12 Allgemeine Hygieneregeln

Folgende allgemeine Hygieneregeln müssen zusätzlich von allen Durchführenden und Teilnehmenden eingehalten werden:

- gründliche Handhygiene
- Einhaltung der Hust- und Nießetikette
- den Inhalten aller Aushänge ist Folge zu leisten.

13 Verstöße

Eine Teilnahme an den Veranstaltungen kann, gleich ob als Durchführende oder als Teilnehmende, nur unter Anerkennung der Inhalte des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hygienekonzepts erfolgen.

Personen, die sich nicht an die darin beschriebenen Vorschriften halten oder die die darin festgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen bzw. werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen den Veranstaltungsort unverzüglich verlassen.